

## **MUSTERSATZUNG**

*Die Mustersatzung soll die Erarbeitung einer eigenen Vereinssatzung unterstützen. Sie muss entsprechend der Ziele und den Aufgaben des zu gründenden Vereins überarbeitet werden. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit empfiehlt es sich, mit dem Finanzamt für Körperschaften den Satzungsentwurf vor der Vereinsgründung abzustimmen.*

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen .....
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz e.V..
- (3) Der Sitz des Vereins ist .....
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weiterhin dient er der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, er dient der Volksbildung und fördert die Kleingärtnerei. Der Verein versteht sich als ein Forum, in dem aus der Vielfalt von Sprachen, Arbeitsweisen, Kunst und Lebenserfahrungen neue Kommunikationsformen entstehen. Er hat die Aufgabe

- (1) In gleichberechtigter Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern neue Konzepte von Arbeit und gesellschaftlichem Miteinander zu erproben. Diese findet ihren praktischen Ausdruck schwerpunktmäßig in der Förderung und dem Aufbau von „Interkulturellen Gärten“
- (2) Die Verständigung und den Austausch von Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft mit dem Ziel der sozialen Integration zu fördern.
- (3) MigrantInnen und Flüchtlinge sollen in allen Positionen des Vereins angemessen repräsentiert sein, d.h. sie bestimmen mitverantwortlich die inhaltliche und ästhetische Organisation der Gärten, die Fortbildungsinhalte, die Kulturaktionen, die Verbreitung der Projektidee und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (4) Die Eigeninitiative, die Eigenarbeit und den Austausch von Wissen und sozialen Fähigkeiten in „Interkulturellen Gärten“ und darüber hinaus zu beleben.
- (5) Die Selbstorganisation, Eigenversorgung, Gesundheit, soziale Nähe, psychosoziales Wohlbefinden und persönliche Entfaltung aller Projektmitglieder – Kinder, Jugendlicher und Erwachsener – zu fördern
- (6) Die Entstehung, die Verbreitung und die Vernetzung von „Interkulturellen Gärten“ durch Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zu fördern. Die Gemeinschaftsgärten sind als konkrete Beispiele einer multikulturellen Welt im Kleinen auf alle Regionen des Bundesgebietes und Europas übertragbar, wo der Wunsch besteht, dass die Völker zusammenwachsen.
- (7) Die ökologische Gartenbewirtschaftung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (a) Die Errichtung von „Interkulturellen Gärten“
- (b) Die Förderung der vorhandenen Kompetenzen der Mitglieder durch fachliche Betreuung und Fortbildungsangebote.
- (c) Die Entwicklung der „Interkulturellen Gärten“ zu Begegnungs- Kommunikations- und Produktionszentren, die ihren Mitgliedern und Personen in deren Umfeld die Möglichkeit bieten, interkulturelle Kompetenz zu erwerben
- (d) Die Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- (e) *Ergänzend kann auch dieser Punkt aufgenommen werden:* Die Bereitstellung von Werkstätten, in denen Kurse durchgeführt werden, autodidaktisches Lernen möglich ist und interkulturelle Gemeinschaft gelebt wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Pachtgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.
- (6) Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung (MV) zur Entscheidung vorgelegt werden.  
*Alternativ: Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die MV.*
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
  - b. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Ausschluss,
  - e. mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Regeln in de „Interkulturellen Gärten ... [Name des Gartenprojekts, der Gartenprojekte]“ verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die MV mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres bezahlt ist. In diesem Fall ist der Vorstand entscheidungsberechtigt.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge oder eingebrachte Sachen nicht zurück

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Er ist am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine MV findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder xyz Mitglieder<sup>1</sup> unter Angabe von Gründen eine MV beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands

---

<sup>1</sup> Bei größeren Vereinen empfiehlt es sich, eine Zahl festzulegen, die ein unkompliziertes Zustandekommen der Mitgliederversammlung wahrscheinlich macht

- b. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - g. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - (4) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
  - (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue MV, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer sowie wahlweise zwei oder vier Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. *[Auch andere Vorstandsfunktionen oder eine andere Anzahl von Vorstandsmitgliedern können festgelegt werden.]*
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die MV wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Beide sind einzeln zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die erste Vorsitzende ein.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der MV, zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen**

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle. Auf Wunsch wird jedem interessierten Mitglied eine Kopie der Protokolle zugeschickt. *Alternativ: Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.*

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur verwenden hat  
oder  
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).